

Satzung der Gemeinde Steinberg über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H 1996 S 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26/38) und der §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H 1991 S.257) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl Schl.-H. 1994 S.124/129) in Verbindung mit den §§ 1 u. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564)- zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinberg vom 27.11.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 AG-AbwG zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Gemeinde Steinberg eine Abgabe. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 31.03 des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 Euro.²

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Bei der Nachrüstung von Haus- und Kleinkläranlagen gem. § 8a Abs.3 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz bis zum 31.03. des Jahres endet die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Bei der Nachrüstung nach dem 31.03. des Jahres gilt Abs. 3 entsprechend.

§4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grund-

¹ Satzung vom 20.12.2000

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.11.2001

stück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 15. Mai fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§24-28 BauGB und des § 3 Wo-BauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berügt, auf der Grundlage von Abgaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. I anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten³

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Steinberg, den 20.12.2000

gez. Geißler
(Bürgermeister)

³ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.11.2001